

nicht auch mit den Hasen dem Auslande ganz tributär machen. Haben wir jetzt schon sibirische Haselhühner gehabt, so würde es nicht lange dauern, daß unsere Märkte mit sibirischen Hasen bevölkert würden. Das Hasensfell ist ein bedeutender Handelsgegenstand, das werden mir die Herren zugestehen, welche die Leipziger Messe zu besuchen pflegen, und nun wollen wir die Hasen mit Gewalt vertreiben, um alle Hasenfelle dem Auslande abzukufen. Auch aus der Rücksicht, glaube ich, kann man sich nicht so geradezu dafür aussprechen, daß das Jagdbefugniß auf einseitigen Antrag abgelöst wird. Dies die hauptsächlichsten Gründe, weshalb ich mich genöthigt sehe, so sehr ich der Landwirthschaft allen Schutz wünsche, doch hier den Antrag als unausführbar, als eine Aufgabe anzusehen, die in ihrer Lösung, wenn sie gelingen sollte, solche Nachtheile in der Folge hat, daß ich gegen diesen Majoritätsantrag zu stimmen mich verpflichtet halte.

Abg. D. Plasmann: Ich hatte neulich nur um das Wort gebeten, um kurz darauf aufmerksam zu machen, daß der geehrte Sprecher, der unmittelbar nach mir auf meine Rede Bezug nahm, durch seine Worte nur meine eigne Meinung bestätigte, die darin bestand, daß die Beschwerden über das Jagdbefugniß meist ihren Ursprung haben entweder in persönlichen Reibungen und den Folgen dieser Reibungen, oder in Uebertretungen vorhandener Gesetze, wegen deren entweder schon die Polizei von Amts wegen einzuschreiten gehabt hätte, oder der Bedrängte ein wohlbegründetes Klagerrecht und Anspruch auf Entschädigung hat.

Abg. v. Sablenz: Die Beschwerden und Petitionen über die Jagd sind bereits an vielen Landtagen vorgekommen und sie werden, dessen bin ich überzeugt, auch noch auf manchen zukünftigen vorkommen. Ich werde versuchen, in wie weit es möglich ist, die von der Deputation gestellten Anträge, denen ich theilweise beitrete, theilweise nicht beitreten kann, entweder zu widerlegen, oder eben noch einige Gründe zu entwickeln, weshalb ich ihnen beitrete. Der Zweck der heutigen Berathung, und den überhaupt die Deputation zu erreichen strebt, ist nach meiner Ansicht der, die Production des Grund und Bodens gegen die Beschädigungen des Wildes und gegen Jagdmißbräuche sicherzustellen. Es sucht die Deputation diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie einerseits die Ablösung der Jagdberechtigungen, andererseits, daß sie die Entschädigungen des veranlaßten Schadens in vollständiger Weise zu beanspruchen, eine gesetzliche Bestimmung herbeiführen will. Was den ersten Antrag anbetrifft, die Ablösung der Jagd, so vermag ich demselben nicht beizustimmen. Ich spreche in dieser Beziehung in so fern aus Erfahrung, als bei mir selbst diese Sache in Unregung gebracht war, aber es stieß sich an die praktische Möglichkeit der Ausführung. Wie soll abgelöst werden? Es wurde davon gesprochen, daß die Gemeinde ablösen solle; es befanden sich aber allerdings in der Gemeinde Viele, die gar keinen Grundbesitz hatten, und es zeigte sich sehr bald, daß die Ablösung durch die Gemeinde nicht stattfinden konnte, sondern nur durch die Grundstücksbesitzer; es war also nun von diesen die Rede.

Da kamen aber wieder die kleinern und größern Grundstücksbesitzer in Frage. Die kleinern, die ihr Feld oder ihren Garten unmittelbar am Dorfe hatten, sagten: Nein, wir danken dafür, und wenn wir auch die aller kleinste Rente geben sollten; wir haben unser Grundstück in der Nähe des Hauses, da ist der Schaden, den das Wild anrichtet, nicht groß oder gar keiner. Ferner ist die Frage, in welcher Weise soll entschädigt werden? Die Rittergutsgrundstücke liegen so mit den bäuerlichen Gütern unter einander, daß die Jagd auf dem Boden der Rittergüter gleichfalls mit ruinirt würde, wenn jeder dazwischenliegende Rusticalbesitzer auf dem seinen jagt. Sollen nun die bäuerlichen Grundstücksbesitzer bei der Jagdablösung auch dafür Entschädigung geben, daß durch diese Ablösung zugleich die Jagd auf dem Rittergutsboden ruinirt wird? Das würde eine große Ablösung werden; und es scheint andertheils nicht ganz ungerecht, weil durch die Ablösung die Jagd wirklich vollständig beeinträchtigt wird. Sodann wußte man nicht, wie man es machen sollte hinsichtlich der Ausübung der Jagd, und es war die Rede davon, daß ich selbst wieder als Pächter auftreten wollte; das Verhältniß wäre also wenig im Wesen geändert worden. Es ist nun von mehreren Seiten Einiges für die Ablösung der Jagd geäußert worden, und in so fern ich mir Notizen darüber aus der letzten Sitzung gemacht habe und mich derselben erinnere, werde ich mir einige Worte der Entgegnung erlauben. Von Seiten des Abgeordneten Scholze wurde z. B. bemerkt, daß ihm die Schwierigkeit dabei nicht so groß schiene, da bereits die Ausübung der Jagd in Rußland, Amerika und England alle Grundstücksbesitzer besäßen. Ich muß erwidern, daß die Verhältnisse, wie auch das Recht der Ausübung, verschiedenartig in diesen Ländern sind. Was Rußland betrifft, so ist überhaupt der bäuerliche Grundbesitz in Rußland noch in eigenthümlicher Lage; der ganze Grund und Boden gehört dort größtentheils den Rittergutsbesitzern selbst. Im Uebrigen, in welcher Weise haben sie das Jagdrecht und üben es aus? Sie haben die Jagdverpflichtung gegen Bären und Wölfe, und die Verpflichtung, mit der ganzen Gemeinde auszurücken, wenn dieses Wild sich den Dörfern nähert. Von Hasen und Rehen (ich bin selbst in Rußland in großen Strecken durchgeirrt) habe ich nichts gespürt. Was Amerika betrifft, so vermag ich nichts zu entgegnen, weil ich persönlich nicht dort gewesen bin, und in Beschreibungen über die Ausübung der Jagd nichts gelesen habe; der Grundbesitz aber ist dort sehr extendirt und zum Theil gehört er gar keinen Persönlichkeiten, so daß das Jagdrecht von Jedem ausgeübt werden muß, wo auch Niemand Grundbesitzer ist. Was England betrifft, muß ich aber dem geehrten Abgeordneten widersprechen, wenn derselbe anführt, daß die Farmers die Jagd ausübten und von Seiten der Grundbesitzer das Recht ihnen eingeräumt werde. Ich muß dagegen bemerken, daß dies von den Farmers nur im Auftrage der Grundherren geschieht; denn der Grund und Boden gehört größtentheils den Lords, die Farmers haben ihn nur in Zeitpacht, sie handeln also in dieser Beziehung nur im Auftrage. Im Uebrigen ist die Ausübung des Jagdrechts daselbst sehr extendirt,